

26.04.2012

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 26.04.2012
Ltg.-1243/A-1/101-2012
L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Lembacher, Mag. Leichtfried, Edlinger, Gartner, Grandl, Ing. Hal-
ler, Mold und Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008**

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben.

Aufgrund von Assoziierungsabkommen (z.B. mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft) und EU-Richtlinien (z.B. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten anzuerkennen.

Zuletzt wurde durch die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, eine Gleichstellung von bestimmten Drittstaatsangehörigen vorgesehen (vgl. Art. 12 der Richtlinie 2011/98/EU).

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU in das NÖ Landesrecht soll zum Anlass genommen werden, den bisherigen legislativen Weg der Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit EU-Bürgern zu verbessern.

Durch die nunmehr vorgesehene allgemeine Regelung über die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen ist nicht mehr in jedem Fall eine inhaltliche Änderung des Gesetzes erforderlich, allenfalls kann eine Änderung des Umsetzungshinweises notwendig sein.

Aus dem Umsetzungshinweis wiederum kann die Vollziehung die Information gewinnen, welche Drittstaatsangehörigen gleich zu behandeln sind wie EU-Bürger.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 3. Mai 2012 möglich ist.